

Volkes, die möglichst vollständige Gleichsetzung von Volk und Staat, die unmittelbare Heranziehung aller Teile des Volkes an den Staat, der zu diesem Zwecke den breiten Schichten der Bevölkerung die „Freiheit“ gewährt, d. h. sie von den Bindungen gegenüber den sich dazwischen schiebenden Schichten, den feudalen Gewalten löst, ist daher ein Kernproblem, das in der staatlichen Entwicklung selbst immer wieder auftaucht, ja im Mittelpunkt steht. Darin liegt die funktionelle Bedeutung der „Freiheit“ für den Staat. „Freiheit“ ist ein relativer Begriff, die Freiheit des Aufklärungszeitalters, der französischen Revolution ist eine Spielart, aber keineswegs ein allein-gültiger oder unbedingter Maßstab. Der Historiker, der den Begriff in seinem Wandel überblickt, stellt die Frage: Frei wovon?, von welchen Verpflichtungen und gegenüber wem? schließt aber daran die weitere Frage: Frei, d. h. berechtigt wozu, zu welchen Funktionen und Handlungen? Freiheit, die der Staat gewährt, bedeutet also keineswegs die Lösung von allen Verpflichtungen, sondern nur von Verpflichtungen privater, nicht unmittelbar staatlicher Art, es besagt auch nichts über das Ausmaß der Verpflichtungen, die gegenüber dem Staat größer sein können, als sie gegenüber den privaten Herren waren. Diese „Freiheit“ ist eine Umschaltung der Verpflichtungen und eine Um- und Eingliederung der Funktionen, dadurch wirkt sie aufbauend, nicht auflösend.

Den engen Zusammenhang zwischen staatlicher Verfassung und gesellschaftlicher Struktur hat Tacitus zum Ausdruck gebracht, indem er in der *Germania* c. 25 von einem wichtigen Unterschied, der zwischen den germanischen Völkerschaften, die von Königen regiert wurden, und jenen, die keinen König hatten, bestand, berichtet; während bei den königslosen Völkern die Freigelassenen im öffentlichen Leben keine Rolle spielten, stiegen sie bei den von Königen regierten Völkern über die *Nobiles* und *Ingenui* auf. Bei jenen bestimmten also ererbter Stand und Herkunft die Stellung des einzelnen innerhalb seines Volkes und Staates, bei diesen war der König und das Verhältnis zu ihm entscheidend. Er war Träger der wichtigsten Funktionen im Staate, die dort auf eine Vielheit verteilt waren, er war als Institution der Kern der staatlichen Organisation.¹⁾ Allerdings hatten nicht alle Könige zur Zeit des Tacitus die gleiche Macht; von vielen wissen wir, daß sie sehr weitgehend beschränkt, daß sie mehr delegierte Repräsentanten des Staates denn

¹⁾ Vgl. P. E. Schramm, *Der König von Frankreich* (1939) S. 2, 4.